



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des des [Finanzgerichts Münster](#) u.a Entscheidungen zur Übernahme von Dauerverlusten kommunaler Eigenbetriebe und zum Abzug von Kosten einer künstlichen Befruchtung als außergewöhnliche Belastungen

Aktuelle Entscheidungen

Pfändbarkeit einer Internet-Domain

Mit Urteil vom 16. September 2015 (Az. [7 K 781/14 AO](#)) hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass das Finanzamt die Ansprüche aus einem Internet-Domainvertrag pfänden kann.

Die Klägerin ist eine Registrierungsstelle, die Internet-Domains verwaltet und betreibt. Aufgrund rückständiger Steuern eines ihrer Kunden, dem Betreiber eines Onlineshops, pfändete das Finanzamt dessen Anspruch gegenüber der Klägerin auf Aufrechterhaltung der Registrierung der Internet-Domain.

Der Senat wies die gegen die auf Aufhebung der Pfändung gerichtete Klage der Klägerin ab. Bei den Rechten aus einem Domainvertrag handele es sich um pfändbare Vermögensrechte. Gegenstand der Pfändung sei dabei nicht die Internet-Domain als solche, die nur eine technische Adresse im Internet darstelle, sondern die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Domaininhaber gegenüber der Vergabestelle aus dem Registrierungsvertrag zustünden.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 11](#) vom 15. Oktober 2015.

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei mittelbarer Übernahme von Dauerverlusten kommunaler Eigengesellschaften

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 18. August 2015 (Az. [10 K 1712/11 Kap](#)) entschieden, dass die Übernahme von Verlusten dauerhaft defizitärer Eigenbetriebe durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auch dann nicht zu verdeckten Gewinnausschüttungen führt, wenn andere Gesellschaften zwischengeschaltet sind.

Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hält Beteiligungen an verschiedenen kommunalen Eigengesellschaften in Form von Kapitalgesellschaften, die dauerhaft Verluste erleiden. Diese Beteiligungen übertrug sie auf eine Organgesellschaft, an deren Organträgerin die Klägerin sämtliche Anteile hielt. Das Finanzamt sah in der Übernahme der Verluste der kommunalen Eigengesellschaften durch die Organgesellschaft verdeckte Gewinnausschüttungen der Organträgerin an die Klägerin und zog diese als Gläubigerin der Kapitalerträge zur Kapitalertragsteuer heran.

Dem folgte das Gericht nicht und gab der Klage vollumfänglich statt. Die Klägerin habe nicht als Gläubigerin einer verdeckten Gewinnausschüttung zur Kapitalertragsteuer herangezogen werden dürfen. Verdeckte Gewinnausschüttungen lägen nicht bereits deshalb vor, weil die Organgesellschaft die Klägerin von eigenen Verpflichtungen zum Verlustausgleich befreit habe. Mit dem Übergang der Anteile habe die neue Gesellschafterin vielmehr ihre eigenen Verpflichtungen erfüllt.

Darüber hinaus sei die Annahme von verdeckten Gewinnausschüttungen nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG (bzw. nach der Bestandsschutzregelung in § 34 Abs. 6 Satz 5 KStG) ausgeschlossen. Hiernach sollen die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht gezogen werden, wenn eine von der öffentlichen Hand beherrschte Kapitalgesellschaft - insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge - Dauerverlustgeschäfte betreibt. Dabei komme es nicht darauf an, dass die Klägerin die Anteile an den Verlustgesellschaften nicht unmittelbar hält. Maßgeblich sei vielmehr, dass sie die Verluste im Ergebnis wirtschaftlich getragen hat, da sich infolge der Verlustausgleichszahlungen der Organträgerin deren Gewinnausschüttungen an die Klägerin mindern. Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Kosten der künstlichen Befruchtung einer in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebenden Frau nicht steuerlich abzugsfähig

Mit Urteil vom 23. Juli 2015 (Az. [6 K 93/13 E](#)) hat der 6. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Kosten für die künstliche Befruchtung einer unfruchtbaren Frau, die in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebt, keine außergewöhnlichen Belastungen darstellen.

Die Klägerin, die mit einer anderen Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebte, konnte aufgrund einer Unfruchtbarkeit ohne medizinischen Eingriff nicht schwanger werden. Sie ließ daraufhin in Dänemark eine In-vitro-Fertilisation unter Verwendung von Spermazellen eines Spenders durchführen. Die hierfür entstandenen Kosten machte sie in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend, was das Finanzamt ablehnte.

Der Senat wies die hiergegen erhobene Klage ab. Zwar stelle die Unfruchtbarkeit der Klägerin eine Krankheit dar, die grundsätzlich zu außergewöhnlichen Belastungen führen könne. Die Aufwendungen für die künstliche Befruchtung seien jedoch - anders als bei verschiedengeschlechtlichen Paaren - nicht zwangsläufig entstanden. Dies folge daraus, dass die Kinderlosigkeit der Klägerin nicht ausschließlich Folge ihrer Unfruchtbarkeit war. Vielmehr sei auch aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft die Zeugung eines Kindes auf natürlichem Wege ausgeschlossen gewesen. Einer solchen Kinderlosigkeit komme kein Krankheitswert zu.

Dieses Ergebnis verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Die Ungleichbehandlung der Klägerin im Verhältnis zu verschiedengeschlechtlichen Paaren sei vielmehr aufgrund der unterschiedlichen biologischen Ausgangslage gerechtfertigt. Auch verpflichte Art. 6 Abs. 1 GG den Staat nicht, das Entstehen von Familien durch Förderung der künstlichen Befruchtung zu unterstützen. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 47/15 anhängig.

Nachweis eines niedrigeren Grundbesitzwerts in Anwachsungsfällen durch Anteilskaufpreise nicht zulässig

Wird eine Grundbesitz haltende Personengesellschaft durch Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters aufgelöst und wächst ihr Vermögen dem verbleibenden Gesellschafter an, löst dieser Vorgang Grunderwerbsteuer aus. Im Verfahren über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts kann der gemeine Wert nicht aus den vereinbarten Anteilskaufpreisen oder den Abfindungszahlungen abgeleitet werden. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteilen vom 12. Februar 2015 (Az. [3 K 336/14 F](#)), vom 12. August 2015 (Az. [3 K 1531/14 F](#)) und vom 10. September 2015 (Az. [3 K 3308/13 F](#)) entschieden.

In den Urteilsfällen war den Klägern im Rahmen der Anwachsung Grundbesitz zugefallen. Das jeweilige Belegenheitsfinanzamt nahm für Grunderwerbsteuerzwecke gesonderte Feststellungen der Grundbesitzwerte nach Maßgabe der §§ 145 ff. BewG vor. Die Kläger begehrt demgegenüber niedrigere Feststellungen nach den jeweiligen gemeinen Werten, die sie aus Anteilskaufpreisen oder Abfindungszahlungen herleiteten.

Der Senat wies die Klagen ab. Eine Bewertung mit einem niedrigeren gemeinen Wert sei zwar gemäß § 138 Abs. 4 BewG möglich. Als Nachweis hierfür seien allerdings gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen nicht geeignet. Soweit für einen Gesellschaftersanteil ein Kaufpreis oder eine Abfindung gezahlt werde, handele es sich hierbei nicht um einen Grundstückskauf. Dies gelte selbst dann, wenn der Grundbesitz das alleinige Vermögen der Gesellschaft bildet, denn der Anteil umfasse nicht allein das Sachvermögen sondern auch die darüber hinausgehenden Gesellschafterrechte. Der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts könne vielmehr nur durch ein Gutachten erfolgen, das in allen Urteilsfällen nicht vorgelegen hat. Der Bundesfinanzhof hat gegen die Entscheidung vom 12. Februar 2015 (Az. [3 K 336/14 F](#)) die Revision zugelassen. Das Verfahren ist dort unter dem Aktenzeichen II R 47/15 anhängig.

Kein Sonderausgabenabzug fiktiver Kirchensteuern im Billigkeitswege

Mit Urteil vom 15. September 2015 (Az. [5 K 257/15](#)) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Steuerpflichtiger, der keiner Kirche angehört, nicht aus Billigkeitsgründen zum Sonderausgabenabzug für fiktive Kirchensteuerbeträge berechtigt ist.

Das Finanzamt veranlagte den Kläger, der keiner Religionsgemeinschaft angehört, zur Einkommensteuer. Da sich der Kläger hierdurch gegenüber Kirchenmitgliedern benachteiligt sah, beantragte er, die Einkommensteuer aus Billigkeitsgründen insoweit niedriger festzusetzen, als ein Sonderausgabenabzug in Höhe von 9% der veranlagten Einkommensteuer berücksichtigt wird. Diesen Antrag lehnte das Finanzamt ab, da der Gesetzgeber nur die anerkannten Religionsgemeinschaften begünstigen wolle.

Die hiergegen erhobene Klage wies der Senat ab. Dem Finanzamt seien bei der Ablehnung des Billigkeitsantrags keine Ermessensfehler unterlaufen. Die Besteuerung des Klägers sei insbesondere nicht sachlich unbillig. Im Gegensatz zu kirchenangehörigen Steuerpflichtigen habe er weder Kirchensteuern noch vergleichbare Zahlungen geleistet. Ein Sonderausgabenabzug setze nach dem Gesetz allerdings Aufwendungen voraus. Unabhängig davon sei eine steuerliche Begünstigung von Kirchenbeiträgen an anerkannte Religionsgemeinschaften sachlich gerechtfertigt, zumal die Kirchen Zwecke verfolgten, die als förderungswürdig im steuerlichen Sinne anzusehen seien. Selbst wenn ein solcher Sonderausgabenabzug sachlich nicht gerechtfertigt und damit verfassungswidrig wäre, könnte der Kläger eine Gleichstellung nicht im Billigkeitswege durch Abzug fiktiver Kirchensteuern erreichen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Schätzung der Einkünfte aus einer Hundezucht anhand eingekaufter Transponder, die zur freiwilligen Registrierung der Hunde in Internetportalen verwendet werden können (Beschluss vom 8. September 2015, Az. [4 K 2856/14 E,G \(PKH\)](#))

Stellen Kosten des Erwerbs einer inländischen Fahrerlaubnis durch einen ausländischen Kaplan, der vorübergehend im Inland tätig ist, Werbungskosten dar? (Urteil vom 27. August 2015, Az. [4 K 3243/14 E](#))

Unter welchen Voraussetzungen führt die Umwandlung von Arbeitslohn in Versorgungslohn zu einem Lohnzufluss beim Arbeitnehmer? (Urteil vom 16. September 2015, Az. [7 K 2113/13 L](#))

Zur Behandlung von Erlösen aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen aus einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm als Arbeitslohn (Urteil vom 15. Juli 2015, Az. [11 K 4149/12 E](#), NZB BFH VI B 97/15)

Umsatzsteuer

Zur Frage, ob das Finanzamt einen Bescheid zu Lasten eines Bauunternehmers ändern darf, wenn dieser zunächst aufgrund einer sich später als unzutreffend erwiesenen Verwaltungsanweisung davon ausgegangen war, dass nicht er, sondern der Leistungsempfänger die Steuer schulde (Beschluss vom 21. September 2015, Az. [5 V 2152/15 U](#))

Kostenrecht

Zur Anwendung der ab dem 1.8.2013 geltenden Fassung des RVG, wenn dem Rechtsanwalt die Vollmacht vor diesem Zeitpunkt erteilt wurde, die Entscheidung über die Klageerhebung aber erst danach getroffen wurde (Beschluss vom 17. September 2015, Az. [10 Ko 2261/15 KFB](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Pflegeleistungen können umsatzsteuerfrei sein

Mit Urteil vom 18. August 2015 (Az. V R 13/14) hat der Bundesfinanzhof das Urteil des 15. Senats des Finanzgerichts Münster vom 14. Januar 2014 (Az. [15 K 4674/10 U](#)) bestätigt, wonach Pflegeleistungen auch dann umsatzsteuerfrei sind, wenn sie von einer natürlichen Person erbracht und über einen Verein abgerechnet werden.

Die Klägerin erbrachte als Pflegehelferin Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie dazugehörige Bürotätigkeiten. Die Verträge mit den zu pflegenden Personen bzw. den Kostenträgern schloss ein Verein ab, deren Mitglied die Klägerin war und von dem sie ihr Entgelt bezog. Das beklagte Finanzamt behandelte die Leistungen insbesondere deshalb als umsatzsteuerpflichtig, weil die Klägerin als Subunternehmerin keine Einrichtung im Sinne von § 4 Nr. 16 UStG sei.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster folgte dieser Ansicht nicht und gab der Klage statt. Dem ist der Bundesfinanzhof jetzt gefolgt. Die Klägerin könne sich unmittelbar auf eine unionsrechtliche Befreiungsvorschrift (Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g) der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) berufen, die der deutsche Gesetzgeber nicht hinreichend umgesetzt habe. Sie habe eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift erbracht. Die Bürotätigkeiten seien ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit, da es sich um unselbstständige Nebenleistungen zu den Pflegeleistungen handle und sie für die Ausübung dieser Leistungen unerlässlich seien. Für die Anerkennung der Klägerin als Einrichtung mit sozialem Charakter im Sinne der Befreiungsvorschrift komme es entscheidend darauf an, dass für die Klägerin die Möglichkeit bestanden habe, Leistungen nach § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB XI an Pflegekassen als Träger der sozialen Sicherheit erbringen zu können.

Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens muss mit Abgabe der Steuererklärung gestellt werden

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 28. Juli 2015 (Az. VIII R 50/14) das Urteil des 7. Senats des Finanzgerichts Münster vom 21. August 2014 (Az. [7 K 4608/11 E](#)) bestätigt. Danach muss der Antrag, das Teileinkünfteverfahren anstelle des Abgeltungssteuersatzes anzuwenden, spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden.

Die Klägerin war im Jahr 2009 zu 90% an einer GmbH beteiligt. Die hieraus erzielten Kapitalerträge gab sie in der gemeinsam mit ihrem Ehemann abgegebenen Einkommensteuererklärung an, und stellte zugleich einen Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG. Das Finanzamt wandte daher den Abgeltungssteuersatz von 25% an. Nach abschließender Freigabe, aber noch vor Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids, beantragten die Kläger, lediglich 60% der Kapitalerträge nach dem Regelsteuersatz zu besteuern (sog. Teileinkünfteverfahren). Diesen Antrag lehnte das Finanzamt als verspätet ab.

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster wies die hiergegen erhobene Klage ab. Die Kläger hätten zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG zu beantragen, weil die Klägerin zu mindestens 25% an der GmbH beteiligt war. Die Vorschrift sehe jedoch ausdrücklich vor, dass der Antrag spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung gestellt werde. Sinn dieser strengen Fristregelung sei es, klare und praktikable Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zu schaffen. Im Hinblick auf die Ausübung eines Wahlrechts stehe den Klägern auch nicht das Recht zu, ihre Steuererklärung zu berichtigen, weil die Erklärung nicht unrichtig oder unvollständig gewesen sei. Es komme

daher nicht darauf an, ob der Bescheid bereits bekannt gegeben wurde oder nicht.

Der BFH hat sich dem angeschlossen und die Revision der Klägerin jetzt als unbegründet zurückgewiesen. Der in der Einkommensteuererklärung der Kläger gestellte Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG beinhaltet nicht zugleich den Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens. Eine entsprechende konkludente Antragstellung sei jedenfalls bei fachkundig beratenen Steuerpflichtigen, wie den Klägern, abzulehnen. Die mangelnde Kenntnis des Steuerberaters über verfahrensrechtliche Fristen begründe grundsätzlich einen Verschuldensvorwurf, so dass auch die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorgelegen hätten. Gegen die Befristung des Antragsrechts bestünden auch keine verfassungsrechtlichen

Bedenken. Insbesondere sei die Regelung der Ausschlussfrist aus dem Gesetzestext eindeutig und klar erkennbar.

In eigener Sache

Effektiver Rechtsschutz in der Außenprüfung am 12. November 2015

Das Finanzgericht Münster veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e. V. und der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe die Seminarreihe „Effektiver Rechtsschutz in der Außenprüfung“. Die Veranstaltung, die sich an Steuerberater richtet, gibt einen Überblick über den typischen Ablauf der Außenprüfung und die Rechtsschutzmöglichkeiten in den jeweiligen Verfahrensstadien. Besonderes Augenmerk wird auf Fragen der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen gelegt. Die Seminare finden an verschiedenen Orten im Gerichtsbezirk statt.

Für die nächste Veranstaltung am **12. November 2015** in der Siegerlandhalle in **Siegen** sind noch Plätze frei. Die Anmeldung erfolgt über den Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e. V. Nähere Informationen zur Veranstaltung und das Anmeldeformular finden Sie gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 JVKostO). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.